

HINWEISE FÜR VERANSTALTER

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Veranstaltern einen **Leitfaden für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes** vom 23.07.2002 (BGBl.I S. 2730/ letzter Stand: 09.04.2021) zu geben, für dessen Einhaltung Sie verantwortlich sind. Es besteht aus **verbindlichen Punkten** und **Empfehlungen** für jeden Veranstalter.

Dieses Merkblatt entbindet die Veranstalter nicht von der Verantwortung, sich in Bezug auf weitere rechtliche Rahmenbedingungen kundig zu machen.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und regelt den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren, Alkohol, Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken, Gaststätten und Spielhallen.

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind:

- **Kinder:** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- **Jugendliche:** Personen, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Verbindliche Punkte

1.) **Das Jugendschutzgesetz muss eingehalten werden.** Das Bar-/ Theken- und auch Sicherheitspersonal ist ebenfalls für die Einhaltung der Vorgaben zu sensibilisieren.

a) In Bezug auf Alkohol bedeutet das (§ 9 JuSchG):

- Bier, Wein, und Sekt dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Jugendliche **erst ab 16 Jahren**, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG, verkauft, abgegeben und ihnen der Konsum gestattet werden.
- Die Altersgrenze sinkt auf **14 Jahre**, wenn sich Jugendliche in der Begleitung einer **personensorgeberechtigten Person** befinden. Hierunter zählen für gewöhnlich ein bzw. beide Elternteile oder der Vormund.
- Spirituosen, Branntweine oder branntweinhaltige Getränke, aber auch Mixgetränke dürfen an Kinder und Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Auch Lebensmittel, die Branntwein in „nicht nur geringfügiger Menge“ enthalten, dürfen **an unter 18-jährige nicht abgegeben** werden.
- Beim Ausschank von Alkohol gelten die genannten Vorschriften. Auch hier **hat der Veranstalter die Kontrollpflicht zu erfüllen**.
- Der **Ausschank** von alkoholischen Getränken an erkennbar **betrunkene Personen** ist laut § 20 Nr. 2 GastG **verboten**.

HINWEISE FÜR VERANSTALTER

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- b) In Bezug auf **Tabak** bedeutet das (§ 10 JuSchG):
- Erst ab 18 Jahren ist der Kauf und Konsum von Tabak, nikotinhaltiger Erzeugnisse, E-Zigaretten/ E-Shishas (auch nikotinfrei) erlaubt.
- c) In Bezug auf den **Aufenthalt bei Veranstaltungen** bedeutet das (§§ 4 und 5 JuSchG):
- **Unter 16 Jahren** ist der **Aufenthalt verboten** (Ausnahme: wenn eine personensorge-berechtigte Person oder erziehungsbeauftragte Person die Aufsicht und Verantwortung übernimmt).
 - **Von 16 bis 18 Jahren** ist der **Aufenthalt bis 24 Uhr** erlaubt. Befinden sich Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person, kann die genannte Zeitgrenze überschritten werden.
- d) Das **Jugendschutzgesetz** muss **gut sichtbar ausgehängt** werden (§ 3 JuSchG). Verwenden Sie hierzu gern unsere Anlage zum Aushang.
- e) **Veranstalter** müssen die Jugendlichen ohne Begleitung **darauf hinweisen**, dass sie die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen müssen (z.B. über Durchsagen ab 23:30 Uhr und Alterskontrollen nach 24 Uhr) - (§ 5 JuSchG).

2.) **Öffentliche** oder **geschlossene** Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG). Die **Einhaltung der Bestimmungen** des Jugendschutzgesetzes ist bei öffentlichen Veranstaltungen **zwingend vorgeschrieben!**

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein/ öffentlich zugänglich ist. Eine Veranstaltung ist nur dann „geschlossen“, wenn der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (private Feiern).

3.) **Maßnahmen und Kontrollen**

Es müssen Maßnahmen/ Kontrollen (§ 2 JuSchG) erfolgen, die den **unkontrollierten Alkoholenuss von Jugendlichen verhindern**, z. B. durch Rucksackkontrollen, Umfeldkontrollen, Ordner/ Security, die Jugendliche auf der Veranstaltung ansprechen (die Alkohol konsumieren und zu jung erscheinen).

Die für die räumlichen Voraussetzungen der Veranstaltung maximal zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zur Veranstaltung ist verboten (§ 42 WaffG).

Die **Ein- und Ausgangskontrolle** sollte unbedingt **bis zum Ende der Veranstaltung** stattfinden. Eine ausreichende Anzahl von Ordnern/ Security empfiehlt sich. In Zweifelsfällen sollten sich die Verantwortlichen am Eingang und beim Ausschank **bis zu einem geschätzten Alter von 25 Jahren den Ausweis zeigen lassen**.

HINWEISE FÜR VERANSTALTER

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

4.) Altersnachweis (§ 2 JuSchG)

Gewerbetreibende haben keine generelle Prüfungspflicht, sondern müssen lediglich in Zweifelsfällen das Lebensalter überprüfen. Ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, aus Äußerungen oder dem Verhalten Ansatzpunkte für das Nichterreichen der Altersgrenze ergeben.

Das Risiko der Fehleinschätzung hinsichtlich des Zweifelsfalls liegt bei den Gewerbetreibenden. Zur Überprüfung hat er durch die gesetzliche Verpflichtung (gem. § 2 Abs. 2 JuSchG) und in Ausübung des Hausrechts die Möglichkeit, sich entsprechende Ausweispapiere zeigen zu lassen. Personen bei denen nach dem JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. durch entsprechende Ausweispapiere mit Lichtbild (Personalausweis, Führerschein o.ä).

Bei fehlendem Nachweis werden die kontrollierten Personen **so behandelt, als hätten sie die erforderlichen Voraussetzungen des Alters nicht erfüllt.**

5.) Erziehungsbeauftragung: (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt auf Grundlage einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten, zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Der Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt stellt hierfür das Dokument „Partypass“ zur Verfügung.

Der **Partypass** gilt für Jugendliche (ab 14 Jahren).

Bei Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG) dürfen Jugendliche unter Einhaltung des JuSchG:

- Unter 16 Jahren ohne Sorgeberechtigte oder Partypass nicht teilnehmen
- Ab 16 Jahren ohne Sorgeberechtigte oder Partypass bis 24 Uhr teilnehmen
- Ab 14 Jahren mit Sorgeberechtigten oder Partypass ohne zeitliche Begrenzung teilnehmen (es wird jedoch empfohlen, den Aufenthalt der Jugendlichen unter 16 Jahren auf 24 Uhr zu begrenzen)

Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder wenn der/ die Jugendliche sich künstlerisch betätigt oder Brauchtumpflege betreibt (z.B. als Wirkwirkende im Karnevalsverein).

a) Anforderungen an die erziehungsbeauftragte Person

- Die erziehungsbeauftragte Person muss **volljährig** sein.
- Sie muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen **Aufsichtspflichten nachkommen** können.
- Sie ist dafür verantwortlich, dass z.B. die **Jugendschutzbestimmungen** (Abgabe/ Verzehr von Alkohol sowie Rauchverbot) **eingehalten** werden.
- Die erziehungsbeauftragte Person hat ihren **Personalausweis mitzuführen** und auf Nachfrage vorzuzeigen.
- Eine erziehungsbeauftragte Person kann für **max. zwei Minderjährige** die Erziehungsbeauftragung übernehmen.

HINWEISE FÜR VERANSTALTER

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Personen, wie Veranstalter, Gastwirte oder Beschäftigte **können keine Aufsichtspflicht für Minderjährige ausüben**. Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage, z. B. wegen Alkoholisierung, so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person. In diesem Falle ist dem Minderjährigen der Zutritt / (weiterer) Aufenthalt nicht (mehr) zu gestatten. Blankounterschriften von Eltern/ Eintragungen des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person sind nicht zu akzeptieren. Es besteht kein Auftragsverhältnis.

b) Empfehlenswert ist eine schriftliche Erziehungsbeauftragung

Eine gültige Erziehungsbeauftragung muss:

- Bereits **im Vorfeld** von den Eltern ausgefüllt worden sein.
- Von den Eltern und der beauftragten Person **selbst unterschrieben** sein.
- Der Veranstalter sollte nach § 2 JuSchG in Zweifelsfällen bei den Eltern anrufen und sich die Erlaubnis bestätigen lassen können.

Für den Fall eines Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz wird empfohlen, dieses Dokument für die Dauer von **mind. 4 Wochen aufzubewahren** und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.

6.) **Jugendarbeitsschutz** (§ 1 JArbSchG)

Bei **geringfügigen Helfertätigkeiten** handelt es sich in der Regel nicht um Beschäftigungen, die unter den Jugendarbeitsschutz fallen, wenn es sich um die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen **im Rahmen der Vereinsarbeit** handelt und **keine Vermarktung** stattfindet. Die körperliche Belastung sollte nicht über das altersgemäße Maß hinausgehen.

Das **Barpersonal muss mindestens 18 Jahre alt sein**. Minderjähriges Bedien- und Ausschankpersonal darf nur Getränke ausschenken, die es selbst laut JuSchG konsumieren darf. Der Einsatz ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen, verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet.

7.) **Preisgestaltung** (§ 6 GastG)

Ist der **Ausschank alkoholischer Getränke** gestattet, ist **mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk** in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter des betreffenden Getränkes.

8.) **Werbung für vergünstigte alkoholische Getränke**

Veranstaltungen bei denen die Namensgebung (z.B. „Flatrate-Party“) bzw. der Inhalt der Werbung eindeutig darauf schließen lassen, dass das **Ziel der Veranstaltung** das **Konsumieren von Alkohol** ist und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung Alkohol an Betrunkene verabreicht wird, laufen auf einen Verstoß gegen § 20 Nr. 2 GastG hinaus und sind daher **unzulässig**. Bereits im Vorfeld können diese Veranstaltungen ordnungsrechtlich

HINWEISE FÜR VERANSTALTER

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

verboten werden.

Ebenfalls unzulässig ist die Abgabe alkoholischer Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem vergleichsweise erheblich vergünstigten Pauschalpreis oder die kostenlose Abgabe alkoholischer Getränke (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG).

9.) Insbesondere bei **größeren Veranstaltungen** sind Vorschriften über **Brandwache, Rettungswege** und **Sanitätsdienst** zu beachten.

10.) **Verstöße gegen die Bestimmungen des JuSchG**

Der Veranstalter hat durch Aufsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass **keine Zuwiderhandlungen** gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes begangen werden (vgl. § 130 OwiG). Verstöße können ordnungsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (§§ 27, 28 JuSchG).

Empfehlungen

11.) **Planung**

Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und ggfs. der Leiter des Ordnungsdienstes sind vor der Genehmigung zu benennen. **Zum Anfang einer jeden Planung** gehört ebenfalls ein **Jugendschutzbeauftragter**. Dieser hat die Aufgabe, bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

Werben Sie schon im Vorfeld **für den Jugendschutz** (z.B. durch einen Hinweis auf den Werbeplakaten und in den sozialen Medien: „Die Jugendschutzbestimmungen werden befolgt!“). Führen Sie bei Bedarf rechtzeitig einen Ortstermin mit Gemeinde/Polizei durch. Informieren Sie sich bei **Polizei** und **Landratsamt** über die **gesetzlichen Bestimmungen**.

12.) **Kontrollen**

Nehmen Sie ihr **Hausrecht** wahr!

Jeder Veranstalter hat das Recht, die **Rahmenbedingungen für seine Veranstaltung selbst festzulegen** (auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus). Setzen Sie eine ausreichende Anzahl von (zuverlässigen) Ordnern ein. Wägen Sie ab, ob je nach Art und Größe der Veranstaltung ein professioneller Security- Dienst sinnvoll und notwendig ist oder ob z.B. bei kleineren Vereinsfesten Mitglieder und Freiwillige als Ordner eingesetzt werden können.

a) Einlass- und Umfeldkontrollen:

- **Taschen-/ Rucksackkontrollen** am Eingang
- Ggf. mit Hilfe von Absperrungen eine **Schleuse** (evtl. separaten Ein- u. Ausgang) für Minderjährige zur Kontrolle des Partypass/ Erziehungsbeauftragung bilden
- Kasse und Einlasskontrolle erfolgen am besten durch **unterschiedliches Personal** und örtlich voneinander getrennt
- Grundsätzliche **Kontrolle des Ausweises** bei Zutritt zur Veranstaltung
- Augenscheinlich alkoholisierte Personen haben **keinen Zutritt**

HINWEISE FÜR VERANSTALTER

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- Auf die der Raumgröße entsprechende Teilnehmerzahl achten (**Überfüllung** vermeiden)
- Regelmäßige **Kontrollen im Außenbereich**

weitere mögliche Vorgehensweisen:

- „**one way ticket**“ - wer hinausgeht, zahlt neu Eintritt (zur Vermeidung von Alkoholkonsum im Umfeld)
- Erziehungsbeauftragungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert, d.h. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Veranstaltung nicht besuchen und Jugendliche ab 16 Jahren müssen die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen
- Erziehungsbeauftragte Personen werden **erst ab einem bestimmten Alter** (z.B. ab 24 Jahren) **akzeptiert**
- Die erziehungsbeauftragte Person darf **nur für einen Minderjährigen** die Verantwortung übernehmen

b) Alterskennzeichnung der Gäste:

- **Bändchen mit unterschiedlichen Farben** z.B. nach dem Ampelsystem zur Erleichterung für das Bar- und Sicherheitspersonal
Rot für unter 16- Jährige = kein Alkohol
Gelb für 16- 18- Jährige = „leichter“ Alkohol (Bier, Wein, und Sekt)
Grün für über 18- Jährige = auch „harter“ Alkohol erlaubt (Spirituosen, Branntweine, branntweinhalte Getränke/ Mixgetränke)
- **Entwerten/ vernichten** Sie die Bändchen der Personen, welche die Veranstaltung altersbedingt verlassen müssen.

13.) Ausschank von Alkohol

- Setzen Sie **hinter der Theke** und **an der Kasse volljährige Personen** ein, die in der Lage sind, die Anforderungen des Jugendschutzgesetzes durchzusetzen.
- Falls möglich, empfiehlt sich für sog. „Schnapsbars“ ein **abgetrennter Barbereich**, in dem nur innerhalb konsumiert werden darf. Abgeraten wird ebenfalls vom Verkauf ganzer Schnapsflaschen und Trinken aus Eimern oder Ähnlichem.

Bei weiteren Fragen zum Thema Jugendschutz wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
 FD Jugend und Familie/ Jugendamt
Jugendarbeit/ Jugendschutz
Beate Herrgott & Lilly Busch
 Oschitzer Straße 4
 07907 Schleiz
 Tel.: 03663 488 960/ 966
sozialerdienst@lrasok.thueringen.de



oder die **örtlichen Polizeidienststellen** im Saale-Orla-Kreis